

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

4.12.1935 (No. 25)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Dezember

1935

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Bekanntmachungen:
 Beschaffung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung aus dem Auslande.
 Besichtigungen der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin.
 Vergabung von Gaben aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer im Rechnungsjahr 1935.
 Abschluß von Mietverträgen.</p> | <p>Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.
 Aufhebung von weltlichen Ortsstiftungen.
 Preis des Amtsblattes für 1936.</p> <p>II. Personalnachrichten.
 III. Stellenausschreiben.
 IV. Mitteilungen.</p> |
|---|---|

I. Bekanntmachungen.

Beschaffung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung aus dem Auslande.

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 24. September 1935 — IB 3. 179 II/III — bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 21. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. A 22965 Dr. Wacker

Beschaffung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung aus dem Auslande.

(1) Zahlreiche Volksgenossen müssen sich die Urkunden zum Nachweise ihrer arischen Abstammung aus dem Auslande, insbesondere auch aus den von Deutschland abgetrennten Gebieten beschaffen. Das Verständnis für die Notwendigkeit der Rassenscheidung ist im Ausland aber erst im Entstehen begriffen; die ausländischen Registerbehörden erledigen daher Ersuchen um Ausstellung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung vielfach nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung. Dadurch treten oft erhebliche Verzögerungen ein; Erinnerungen führen zumeist nicht zu einer schnelleren Behandlung der Anträge. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die zur Ermittlung der Urkunden erforderlichen Angaben nur ungenau oder unvollständig gemacht werden können, wie dies häufig der Fall ist. Es empfiehlt sich daher, daß die

nachweispflichtigen Volksgenossen sich nur dann an die ausländischen Registerbehörden wenden, wenn sie genaue Angaben über die zu ermittelnden Personen machen können. In allen andern Fällen wird zweckmäßig bei der Anforderung von Urkunden die Vermittlung der zuständigen deutschen Konsularbehörden in Anspruch genommen. Die deutschen Konsulate gewährleisten, daß die Urkunden so rasch wie möglich beschafft werden; Erinnerungen sind daher zwecklos. In Fällen, in denen die Beschaffung von Urkunden überhaupt nicht möglich ist, wie in weiten Teilen der Sowjet-Union, erhalten die Antragsteller umgehenden Bescheid. Von anderweitigen Ermittlungen wird in diesen Fällen Abstand zu nehmen sein, da sie doch erfolglos sein und gegebenenfalls den Beteiligten im Auslande nur Unannehmlichkeiten bereiten würden.

(2) Die Beschaffung von Urkunden aus dem Auslande ist nicht gebührenfrei. Die Antragsteller haben vielmehr den deutschen Konsularbehörden die Gebühren zu ersetzen, die diese den ausländischen Registerbehörden für die Ausstellung von Urkunden bezahlt haben. Außerdem ist an die Konsularbehörden für jede Anforderung, auch wenn sie mehrere Urkunden betrifft, eine Pauschalgebühr von 1 RM zu zahlen; dieser Betrag kommt jedoch im Falle des nachgewiesenen Unvermögens des Antragstellers nicht zur Erhebung.

(3) Die Landesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Landesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

Besichtigungen der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt gegeben. Etwaige Gesuche um Besichtigung der Anstalt sind zwecks Weiterleitung mir vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 22397 In Vertretung

Frank

Berlin B 8, den 8. November 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I Nr. 7051/35, E III, E IV, W I, W II.

Betrifft Besichtigungen der deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin.

Die Leitung der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin hat mir mitgeteilt, daß die Besichtigungen und Studienaufenthalte in der Anstalt von den mir unterstehenden Stellen einen solchen Umfang angenommen haben, daß die ihr übertragenen Forschungsarbeiten gehemmt werden.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, bestimme ich hiermit, daß alle Besichtigungen rechtzeitig, unter ausführlicher Begründung und Angabe der Teilnehmerzahl usw., dem Amt K meines Ministeriums zu melden sind, um die notwendigen Vereinbarungen mit der DBL treffen zu können.

Im Auftrage
gez. Krümmel.

Bergebung von Gaben aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer im Rechnungsjahr 1935.

Aus den Erträgen der Landesstiftung für badische Volksschullehrer wurden im Rechnungsjahr 1935 5 Gaben zu je 70 RM, 8 Gaben zu je 60 RM und 7 Gaben zu je 50 RM bewilligt.

Bei der Bergebung wurden aus sozialen Gründen vor allem Bewerber mit kinderreicher Familie berücksichtigt. Ausgeschlossen wurden darnach neben den ledigen Bewerbern die Gesuche aller zugehörigen Lehrer, wie auch von Lehrerinnen, weil ihre Berücksichtigung dem Stiftungszweck nicht entsprochen hätte.

Karlsruhe, den 28. November 1935.

Der Stiftungsrat der Landesstiftung für badische Volksschullehrer.

gez.: Gärtner, Ministerialrat.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 28. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40591 In Vertretung

Frank

Abschluß von Mietverträgen.

Es besteht Veranlassung, alle mir unterstellten Beamten auf folgendes zur Beachtung hinzuweisen:

Wiederholt konnten aus dienstlichen Gründen notwendige Versetzungen nur unter Schwierigkeiten oder besonderer Belastung der Staatskasse durchgeführt werden, weil Beamte und Lehrkräfte durch Vereinbarungen unverhältnismäßig lange Kündigungsfristen und unter Ausschluß des im § 570 BGB. für Beamte vorgesehenen besonderen Kündigungsrechts bei Abschluß von Mietverträgen weitgehende Bedingungen vorgesehen haben.

In einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. Juni 1935 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1935 Seite 2659) ist nunmehr die Auffassung vertreten worden, daß die Bestimmung des § 570 BGB. zwingende Rechtsnorm und der diesem Paragraphen niedergelegte Rechtsatz darnach unabdingbar ist.

Eine entgegen den Bestimmungen des § 570 BGB. von einem Beamten im Mietvertrag vorgesehene Einschränkung des gesetzlichen Kündigungsrechts kann hiernach bei einer in Aussicht genommenen Versetzung nicht mehr berücksichtigt werden. Ich ersuche, allen Beamten gegen Unterschrift folgendes zu eröffnen:

„Die Bestimmung des § 570 BGB., wonach Beamte und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten im Falle der Versetzung an einen anderen Ort das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Wohnort gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen können, ist als zwingendes Recht anzusehen, das durch Parteivereinbarungen im Mietvertrag weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt werden kann. Die gesetzliche Kündigungsfrist ist in § 565 BGB. bestimmt. Darnach ist in allen Fällen, in denen der Mietzins nach Monaten bemessen ist, die Kündigung auf Schluß eines Kalendermonats zulässig, sie hat spätestens auf den 15. jeden Monats zu erfolgen.“

Karlsruhe, den 27. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 22165 Dr. Wacker

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Aufgrund der im Herbst 1935 abgeschlossenen Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurde für Bestanden erklärt:

Berger, Gisela, von Billingen.

Karlsruhe, den 18. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39889 In Vertretung

Frank

Aufhebung von weltlichen Ortsstiftungen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Bad. Ministers des Innern, der auch in meinem Namen ergangen ist, bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 12. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 35722 Dr. Wader

Aufhebung von weltlichen Ortsstiftungen.

(Runderlaß des Bad. Ministers des Innern vom 3. Oktober 1935 Nr. 87776.)

Die durch die Geldentwertung verursachten Vermögensverluste haben bei zahlreichen Ortsstiftungen eine solche Schrumpfung des Stiftungskapitals zur Folge gehabt, daß mit den Stiftungserträgen der vom Stifter bestimmte Stiftungszweck entweder überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen erfüllt werden kann. Daneben wird die Erfüllung des Stiftungszwecks noch durch den in Bestimmungen der Aufwertungsgesetze begründeten unregelmäßigen Eingang von Kapitalerträgen beeinträchtigt. Es ist daher zur Entlastung der Verwaltung von unfruchtbarer Tätigkeit geboten, solche Stiftungen entweder ganz aufzuheben oder ihre Verwaltung so zu vereinfachen, wie es die Rücksichtnahme auf den Willen des Stifters irgend zuläßt.

Als derartige Vereinfachungsmaßnahmen kommen, abgesehen von der Verbindung der Rechnung über die Stiftung mit der Gemeinderrechnung (§ 37 St.N.A.), in Betracht:

1. die Änderung des Stiftungszwecks;
2. die Aufhebung der Stiftung, und zwar insbesondere
 - a) die Vereinigung mehrerer Stiftungen zu einer Vermögensmasse, oder
 - b) die Verschmelzung des Vermögens einer Ortsstiftung mit dem allgemeinen Gemeindevermögen.

Bei einer Änderung des Stiftungszwecks ist § 87 Abs. 2 Satz 1 BGB. zu beachten. Eine Änderung des Stiftungszwecks liegt auch dann vor, wenn die Stiftung ihrem Zweck in der Hauptsache erhalten bleibt, aber Nebenbestimmungen des Stifters geändert werden.

Die Aufhebung einer Stiftung kommt in Frage, wenn die Erfüllung des bisherigen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist und die Bestimmung eines verwandten Zwecks den Umständen nach ausscheidet. Sie kommt aber auch dann in Frage, wenn das Stiftungskapital durch die Geldentwertung so gering geworden ist, daß eine Verwendung seiner Erträge sich nicht mehr lohnen würde — auch nicht in mehrjährigen Zeitabständen —, und wenn aus diesem Grunde die Verwendung

der Stiftungserträge unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr als in der Absicht des Stifters gelegen angesehen werden kann. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks an sich unmöglich geworden, und hat nicht der Stifter selbst für diesen Fall Vorkehrung getroffen, so bestehen keine Bedenken dagegen, das Stiftungsvermögen dem übrigen Gemeindevermögen zuzuweisen, bei örtlichen Schulstiftungen jedoch nur dann und insoweit, als die Gemeinde freiwillig oder kraft Gesetzes den Zweck der Stiftung erfüllt. Nötigt dagegen nur die Schrumpfung des Stiftungskapitals zur Aufhebung der Stiftung, so ist zu prüfen, ob nicht die letzte Verwendung des Stiftungskapitals selbst für den vom Stifter bestimmten Zweck doch mehr dem Sinne und Willen des Stifters entspricht.

Die Vereinigung mehrerer Stiftungen kann auch unter gleichzeitiger Änderung des Stiftungszwecks in Frage kommen. Zweck Vermeidung unnötiger Neuerrichtung von Stiftungen ist nach Möglichkeit so zu verfahren, daß eine Stiftung bestehen bleibt und die aufzuhebenden mit ihr vereinigt werden.

Gemäß § 66 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung steht die Umwandlung des Stiftungszwecks und die Aufhebung von weltlichen Ortsstiftungen nunmehr seit 1. April 1935 den Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde im Sinne von § 66 Abs. 2 Satz 2 DGO. ist die gemäß § 107 Satz 2 DGO. in § 33 der Ersten Verordnung zur Durchführung der DGO. (RGBl. I S. 393) bestimmte Behörde, in Baden also für die kreisangehörigen Gemeinden das Bezirksamt, für die Stadtkreise (§ 11 Abs. 1 Ziff. 5 a. a. D.) der Landeskommissär. Vor Erteilung der Genehmigung haben mir die Aufsichtsbehörden die Akten mit ihrer Stellungnahme vorzulegen. Bei örtlichen Schulstiftungen gilt dies in gleicher Weise für den Herrn Minister des Kultus und Unterrichts.

Die Gemeindebehörden werden hierdurch veranlaßt, zu prüfen, für welche der in ihrer Verwaltung befindlichen weltlichen Ortsstiftungen eine der erwähnten Maßnahmen in Frage kommt, gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen und Genehmigungsantrag bei ihrer Aufsichtsbehörde zu stellen. Für Stiftungen mit einem Vermögen von über 500 M kann die Genehmigung zur Umwandlung des Stiftungszwecks und zur Aufhebung im Regelfall nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung (§ 10 des Stiftungsgesetzes).

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts auch in seinem Namen.

Preis des Amtsblattes für 1936.

Für das Jahr 1936 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1,40 RM ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 26. November 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 22592

Im Auftrag
Gärtner

II. Personalnachrichten.

Verliehen:

Dem Intendanten des Badischen Staatstheaters Dr. Himnighoffen die Amtsbezeichnung „Generalintendant“.

Ernannt:

Lehrer Albert Arnold in Emmendingen zum Hauptlehrer daselbst.

Versetzt:

Studienrat Dr. Otto Micley an der Handelschule I in Karlsruhe als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an die Technische Hochschule Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Heinrich Berninger in Fechtingen nach Dilsberg — Albert Eck in Rheinfelden nach Waldshut — Edmund Fehrenbach in Zunsweier nach Offenburg — Eugen Ruffhag in Adelsheim nach Pforzheim — Friedrich Richter in Fahrenbach nach Oberharmersbach — Christian Trilling in Dilsberg nach Seelbach — Edmund Birlowagen in Bad Rippoldsau nach Urloffen. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Maria Herrmann an der städt. Hausfrauenschule in Mannheim nach Adelsheim. — Die Hauptlehrerinnen: Emilie Bangert in Forst nach Rastatt — Maria Höfler in Urloffen nach Unterkirnach — Amalie Louoli in Offenburg nach Hahmersheim.

Zurückgenommen:

Die Veretzung des Hauptlehrers Heinrich Berninger in Fechtingen nach Völl, A. Neustadt.

Auf Ansuchen von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Der ordentliche Professor der Philosophie und Pädagogik Dr. Ernst Hoffmann an der Universität Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Friedrich Seitz in Bruchsal. — Lehrerin Ursula Lang in Lörrach.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Reinhard Geiger, zuletzt in Durlach, am 7. November 1935. — Hauptlehrer i. R. Donat Kaut, zuletzt in Kaltbrunn, am 8. November 1935. — Professor Valentin Michel am Realgymnasium in Freiburg i. Br. am 8. November 1935.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:
Hauptlehrerstellen in: Birndorf, A. Waldshut (wiederholt) — Brunntal, A. Tauberbischofsheim — Dittwar, A. Tauberbischofsheim — Krensheim, A. Tauberbischofsheim — Oberwangen, A. Waldshut — Oberwittighausen, A. Tauberbischofsheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Hauptlehrerstelle in: Bockelrot, A. Wertheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgeetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Mitteilungen.

Geopolitische Schulungswoche.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in der Zeit vom 3. bis 9. Januar 1936 in seiner Schulungsstätte Rankenheim am Teupitzsee bei Berlin eine geopolitische Schulungswoche über

„Geopolitische Weltfragen“.

Zur Behandlung kommen folgende Fragegebiete: Volksgefüge, Raumgruppen und Schützerzonen in Europa. Landgewinnung, Siedlung als Ausdruck des Volkstums, Verkehrsbeziehung, deutsche Kolonisation. Die Wirtschaft als Macht: Die großen Rohstoffgruppen, Geldmächte, Wirtschaft und Weltverkehr. Völker und Rassen.

Kolonialfragen.

Deutschland zwischen Staaten und Erdteilen.

Beitrag: für Teilnahme einschließlich Unterkunft und Verpflegung = 18.— RM.

Anmeldungen: bis zum 18. Dezember 1935 unmittelbar beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120. Postcheckkonto: Berlin Nr. 68731.

Ein Zuschuß zu den Reise- und Verpflegungskosten kann nicht gewährt werden.

Geopolitische Schulungswoche in Mainz.

Die Rhein-Mainische Stätte für Erziehung, Mainz, Zitadelle und das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin, veranstalten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Geopolitik in der Zeit vom 2. bis 9. Januar 1936 ein geopolitisches Schulungslager in Mainz. Namhafte Vertreter der Geopolitik haben ihre Mitarbeit zugesagt.

Im Mittelpunkt steht wiederum die Westgrenzarbeit, insbesondere die Verknüpfung des Westgrenzproblems mit dem Reichsschicksal und mit den Ost- und Südostgrenzfragen.

Die Teilnehmer werden auf der Zitadelle untergebracht.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Lehrbeitrag werden 18.— RM. nicht übersteigen; außerdem ist eine Einschreibegebühr von 1.— RM. zu entrichten. Eine fünfzigprozentige Fahrpreisermäßigung wird gewährt.

Anmeldungen sind umgehend an die Rhein-Mainische Stätte für Erziehung, Mainz, Zitadelle, zu richten.

Ein Zuschuß zu den Reise- und Verpflegungskosten kann nicht gewährt werden.